

BVGer E-7554/2014 vom 17. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7554_2014

FR: TAF E-7554/2014 du 17 février 2016

IT: TAF E-7554/2014 del 17 febbraio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die zweite Vernehmlassung der Vorinstanz vom 18. November 2015, in welche keine ergänzenden Ausführungen des SEM Eingang fanden, wurde der Beschwerdeführerin bisher nicht bekannt gegeben. Auf eine vorgängige Anhörung in diesem Zusammenhang kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs denn auch verzichtet werden. Die Vernehmlassung wird der Beschwerdeführerin zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis gebracht.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.1 Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid im Wesentlichen mit der Unglaubhaftigkeit der Ausführungen der Beschwerdeführerin. Die von ihr geltend gemachte Herkunft aus Tibet müsse bezweifelt werden, nachdem sie nicht in der Lage gewesen sei, substantiierte Angaben über ihre Herkunftsregion zu machen. Ihre diesbezüglichen Ausführungen hätten sich auf Allgemeinplätze beschränkt. Überdies seien ihre Angaben und Erklärungen betreffend Schulbesuch und betreffend ihre fehlenden Chinesischkenntnisse unglaubhaft ausgefallen. Obwohl sie unbestrittenermassen tibetischer Ethnie sei, müsse aus den dargelegten Gründen davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht hauptsächlich in Tibet sozialisiert worden sei. Es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie vor ihrer Ankunft in der Schweiz nicht in der Volksrepublik China, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt habe. Zudem seien auch die Asylvorbringen und der Reiseweg unglaubhaft geschildert worden. Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass der Vollzug der Wegweisung in die Volksrepublik China im konkreten Fall zwar ausgeschlossen sei. Bei einer groben Verletzung der Mitwirkungspflicht könne jedoch der Vollzug der Wegweisung nicht verhindert werden, wenn die Beschwerdeführerin - wie vorliegend - eine sinnvolle Prüfung ihrer wahren Herkunft verunmögliche. Es sei ausserdem nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen, weshalb mit Verweis auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit davon auszugehen sei, dass einer Wegweisung an den bisherigen Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin keine Vollzugshindernisse entgegenstünden.

5.2 Die Beschwerdeführerin hielt dazu in ihrer Rechtsmitteleingabe fest, es sei zur Verneinung ihrer Hauptsozialisierung kein Lingua-Gutachten vorgenommen worden. Die ihr gestellten länderspezifischen Fragen habe sie in nachvollziehbarer Weise beantwortet. In Tibet seien die Kosten für die Schulbildung für viele tibetische Familien zu hoch, was insbesondere in ländlichen Gebieten zu einer niedrigen Einschulungsrate geführt habe. Es sei daher durchaus plausibel, dass sie aus den genannten Gründen nicht zur Schule gegangen sei und keine Ausführungen über das tibetische Schulsystem habe machen können. Im Weiteren habe sie vier von fünf gefragten Begriffen in Chinesisch wiedergeben können; weitere Begriffe seien nicht abgefragt

worden. Ihre Angaben zu den von ihr verwendeten chinesischen Geldnoten seien korrekt und ihre Aussagen zu den Farben der Noten nicht per se falsch. Sie habe ausserdem äusserst selten selbst Geld in den Händen gehabt. Aus den Akten werde weiter nicht ersichtlich, welche chinesischen Noten ihr bei der Befragung vorgelegt worden seien; in ihrer persönlich verfassten Beschwerdeschrift führt die Beschwerdeführerin aus, dies seien alte Banknoten gewesen. Auf der Grundlage der Sachverhaltsabklärungen der Vorinstanz beziehungsweise ohne Beizug eines Lingua-Gutachtens könne nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie in der exiltibetischen Diaspora gelebt habe und nicht in der Volksrepublik China sozialisiert worden sei. Der Sachverhalt sei nicht vollständig abgeklärt worden. 5.3 In ihrer Vernehmlassung vom 2. Juli 2015 führte die Vorinstanz ergänzend aus, die Beschwerdeführerin habe im bisherigen Verlauf des Asylverfahrens keine Identitätsdokumente eingereicht, die ihre geltend gemachte Herkunft belegen könnten. Gemäss Einschätzung des SEM seien die Anforderungen erfüllt, die beim Stellen von länderspezifischen Fragen im Rahmen einer Anhörung hinsichtlich Untersuchungsgrundsatz und rechtliches Gehör notwendig seien. Im Entscheidentwurf sei einzeln und in nachvollziehbarer Weise dargelegt worden, weshalb die Antworten der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung vom 2. Dezember 2014 zum Länder- und Alltagswissen unzureichend gewesen seien. In der angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2014 sei zu den einzelnen Einwänden in der Stellungnahme des Rechtsvertreters vom 12. Dezember 2014 Stellung bezogen worden. Das SEM sei auf die einzelnen Asylgründe eingegangen und habe ausführlich dargelegt, weshalb diese für sich genommen aus mehreren Gründen nicht glaubhaft gewesen seien. 5.4 Die Beschwerdeführerin nahm mit Replikeingabe vom 21. Juli 2015 zur Vernehmlassung des SEM Stellung. Dabei führte sie ergänzend aus, gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 E. 5.2.2.1 (Anmerkung: mittlerweile publiziert als BVGE 2015/10) müsse die Vorinstanz bei der Herkunftsabklärung die entsprechenden Abklärungen auch in einer für das Gericht transparenten Weise in den Akten festhalten. Aus dem Dossier müsse nicht nur erkennbar sein, welche Fragen der asylsuchenden Person gestellt worden seien und wie diese darauf geantwortet habe, sondern auch welche Fragen wie hätten beantwortet werden müssen und weshalb die betreffende Person die zutreffenden Antworten hätte kennen sollen. Schliesslich seien die zutreffenden Antworten mit Informationen zum Herkunftsland (Country of Origin Information, COI) zu belegen (vgl. E. 5.2.2.2. des zitierten Urteils). Es werde daran festgehalten, dass die Beschwerdeführerin die ihr gestellten länderspezifischen Fragen überwiegend in nachvollziehbarer Weise beantwortet habe. In der angefochtenen Verfügung würden die länderspezifischen Antworten der Beschwerdeführerin einseitig zu ihren Ungunsten gewürdigt; eine Auseinandersetzung mit den begünstigenden Faktoren fehle vollends. Schliesslich seien dem Entscheid keine Herkunftsländerinformationen mit dazugehöriger Quellenangaben zu entnehmen. Es sei somit nicht ersichtlich, auf welche Informationen das SEM seinen Entscheid stütze.

E. 6.1

Das SEM hat einerseits die Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände abzuklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat es alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.). Andererseits ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 20 Abs. 2 BV) das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf

die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die Vorbringen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Unerlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 AsylG).

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im publizierten Urteil BVGE 2015/10 festgestellt, dass das SEM seit einiger Zeit zur Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie nicht mehr eine Analyse der Fachstelle Lingua (Lingua-Analyse respektive Lingua-Alltagswissens-evaluation) durchführt, sondern es werden im Rahmen der eingehenden Anhörung durch den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin des SEM vertiefte Fragen zu den Länderkenntnissen und zum Alltagswissen der asylsuchenden Person gestellt. Auch bei diesem Vorgehen ist das SEM - um dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht zu werden - verpflichtet, die Vorbringen der Betroffenen in einer für die Beschwerdeinstanz nachvollziehbaren Weise sorgfältig und ernsthaft zu prüfen (vgl. a.a.O. E. 5.2.2.1 m.w.H.).

E. 6.2.2

Dazu muss für das Bundesverwaltungsgericht - im Sinne einer ersten Mindestanforderung - aus den vorinstanzlichen Akten nicht nur erkennbar sein, welche Fragen das SEM der asylsuchenden Person gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat, sondern auch, wie diese Fragen hätten beantwortet werden müssen und weshalb eine in der fraglichen Region sozialisierte Person die zutreffenden Antworten hätte kennen müssen. Da bei der genannten neueren Methode der Herkunftsabklärung durch die Vorinstanz kein amtsexterner Sachverständiger mitwirkt, sind die zutreffenden Antworten zudem mit Informationen zu belegen, bei deren Beschaffung, Aufbereitung und Präsentation sich die Vorinstanz an den für Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information [COI]) geltenden Standards zu orientieren hat (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.2).

E. 6.2.3

Im Sinne einer zweiten Mindestanforderung muss der asylsuchenden Person zudem der wesentliche Inhalt der Herkunftsabklärung - entweder in einer zu protokollierenden mündlichen Anhörung oder in einer aktenkundigen schriftlichen Notiz - zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten zu äussern. Dabei sind ihr die als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten unter Angabe der dazugehörigen Fragen so detailliert aufzuzeigen, dass sie hierzu konkrete Einwände anbringen kann. Es genügt somit nicht, die Schlussfolgerungen der Herkunftsabklärung in einer pauschalen Zusammenfassung darzulegen, ohne der betroffenen Person die ihr konkret vorgeworfenen Falschangaben in geeigneter Weise erkennbar zu machen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.4).

E. 6.2.4

Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, verletzt das SEM die Untersuchungspflicht und den Anspruch auf rechtliches Gehör, weshalb die Sache in der Regel zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Sind diese Mindestanforderungen indessen erfüllt, untersteht die vom SEM im Rahmen der Anhörung durchgeführte Herkunftsabklärung als Beweismittel der freien Beweiswürdigung (vgl. a.a.O., E. 5.2.3.2).

E. 7.1

Das SEM hat im vorliegenden Verfahren zwar festgestellt, dass die Beschwerdeführerin tibetischer Ethnie ist. Das Staatssekretariat hat indessen die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Herkunft aus respektive ihre Sozialisierung in Tibet als nicht glaubhaft gemacht qualifiziert. Dabei hat das SEM offenkundig die in Erwägung 6.2.1 dargelegte neu eingeführte Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie angewandt. Es wurde vorliegend keine Analyse der Fachstelle "Lingua" durchgeführt, sondern der Beschwerdeführerin wurden im Rahmen der eingehenden Anhörung durch die zuständige Sachbearbeiterin des SEM vertiefte Fragen zu ihren Länderkenntnissen und zu ihrem Alltagswissen zu Tibet gestellt. Dass das SEM - wie in der Vernehmlassung geltend gemacht - seine abweisende Verfügung auch mit einer fehlenden Substanz der Vorbringen begründete, ändert an diesen Feststellungen zu der vorliegend vom SEM herangezogene Methode zur Prüfung und Verneinung der Herkunft und Sozialisierung der Beschwerdeführerin nichts.

E. 7.2

Der Beschwerdeführerin sind bereits anlässlich der Summarbefragung im EVZ (Befragung zur Person) vom 17. November 2014 einige Herkunfts- und Länderfragen gestellt worden. Insbesondere wurde sie nach der geographischen Lage ihres Geburts- und Wohnortes C._____, nach der verwaltungspolitischen Gliederung des Ortes (Gemeinde- und Präfekturzugehörigkeit), nach ihren chinesischen Sprachkenntnissen und nach ihrem Schulbesuch gefragt. Im Weiteren wurden ihr Fragen zu der Bezeichnung des nächstgelegenen Flughafens, zum Ort, wo Grundnahrungsmittel oder Mobiltelefone eingekauft werden, zur chinesischen Währung sowie Fragen zu den Mobiltelefonartefen in der Heimatgegend gestellt. Auf die meisten der ihr gestellten Fragen hat die Beschwerdeführerin konkrete Antworten gegeben (vgl. Akte A12, Ziffern 1.07, 1.17.03 und 1.17.04 sowie insbesondere 6.01). Ob diese von der Beschwerdeführerin gemachten Angaben seitens des SEM als zutreffend erachtet wurden, geht aus den vorinstanzlichen Akten, insbesondere der Verfügung vom 17. Dezember 2014, nicht explizit hervor.

E. 7.3

Bei der einlässlichen Anhörung vom 2. Dezember 2014 wurden der Beschwerdeführerin ebenfalls mehrere Fragen zum geltend gemachten Herkunftsort gestellt, unter anderem Fragen nach der natürlichen Umgebung des Dorfes, der Bezeichnung der Berge, Seen, Flüsse und Städte in der Umgebung und der Verwaltungsgliederung (vgl. Akte A19, Fragen 21 ff.). Auch auf diese Fragen hat die Beschwerdeführerin mehrheitlich konkrete Antworten gegeben. Die Fragen nach der Grösse des Bezirks, der Bedeutung des Begriffs "H._____", nach der Bevölkerungszahl der Stadt und dem Schulsystem konnte sie hingegen nicht beantworten (vgl. Akte A19, Antworten 71 ff.). Als sie zur Bezeichnung von einigen Begriffen in der chinesischen Sprache aufgefordert wurde, konnte sie mit Ausnahme der Bezeichnung für "I._____" stets entsprechende Angaben machen, die auch entsprechend protokolliert wurden (vgl. Akte A19, Antworten 89 ff.). Im Weiteren wurde sie aufgefordert, die chinesische Geldstückelung zu beschreiben und deren Farbe anzugeben. Auch hierzu gab sie jeweils Antworten zu Protokoll (beispielsweise: Abbildung von Mao Tsetung respektive von Bergen oder einem See bzw. Bild der Stupas; dunkelbläuliche respektive rötliche Farbe der Noten etc., vgl. Akte A19, Antworten 98 ff.).

E. 7.4

Aus den vorinstanzlichen Akten, namentlich der Verfügung des SEM vom 17. Dezember 2014, geht ebenfalls nicht hervor, ob die von der Beschwerdeführerin während ihrer Anhörung vom 2. Dezember 2014 zu Protokoll gegebenen Angaben vom SEM im Einzelnen als tatsachengetreu erachtet wurden oder nicht. In der angefochtenen Verfügung schloss das SEM vorwiegend pauschal mit dem Argument des mangelhaften Länder- und Regionalwissens auf ein blosses Auswendiglernen der Angaben, auf unsubstanzierte Vorbringen und auf eine Hauptsozialisation der Beschwerdeführerin ausserhalb Tibets. Im Rahmen der Erwägungen zu den angeblich fehlenden Kenntnissen über die chinesischen Geldnoten führt das SEM beispielsweise nicht explizit aus, welche Angaben der Beschwerdeführerin nicht korrekt sind respektive und inwiefern ihre Angaben nicht den Tatsachen entsprechen (vgl. Erwägung II Ziffer 1a, zweiletzter Abschnitt, S. 4).

E. 7.5

Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der Summarbefragung und der ergänzenden Befragung zu Protokoll, dass sie nie die Schule besucht und daher keine (guten) Kenntnisse der chinesischen Sprache habe (vgl. Akten A12, Ziffer 1.17.04 und A19, Fragen 80 ff.; vgl. auch Beschwerde S. 5). In der angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2014 würdigt das SEM den fehlenden Schulbesuch der Beschwerdeführerin und die fehlende Beherrschung der chinesischen Sprache als nicht nachvollziehbare, realitätsferne und stereotype, gegen die Sozialisierung in Tibet sprechende Vorbringen (vgl. Erwägung II/Ziffer 1a, S. 3 f.). Weshalb die Erklärung der Beschwerdeführerin für den fehlenden Schulbesuch (aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel ihrer Familie) als blosser Schutzbehauptung gewürdigt wird, wird nicht konkret erläutert.

E. 7.6

Im vorliegenden Verfahren ist zwar für das Bundesverwaltungsgericht aus den vorinstanzlichen Akten erkennbar, welche Fragen das SEM der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Befragung zur Person im EVZ und der einlässlichen Anhörung gestellt und wie diese im Einzelnen darauf geantwortet hat. Hingegen hat die Vorinstanz nicht dargelegt, wie die als unzureichend erachteten Antworten der Beschwerdeführerin korrekterweise hätten ausfallen müssen. Das SEM hat die zahlreichen, von der Beschwerdeführerin zu Protokoll gegebenen Angaben zum Alltagswissen in Tibet nicht konkret gewürdigt, sondern pauschal die geltend gemachte Herkunft aus respektive Sozialisierung in Tibet als unglaubhaft und ihre Schilderungen zum Alltagsleben in Tibet als unsubstantiiert und vage ausgefallen qualifiziert. Das SEM hat indessen nicht weiter ausgeführt, welche Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem angeblichen Herkunftsgebiet nicht den wahren Begebenheiten in Tibet entsprechen würden. Das SEM hat ferner auch nicht konkret ausgeführt, weshalb die Beschwerdeführerin als eine in der fraglichen Region sozialisierte Person die zutreffenden Antworten hätte kennen müssen. Das SEM wies zwar auf den Umstand hin, dass die Beschwerdeführerin (...) Jahre in Tibet gelebt haben soll; eine weitere, substantiierte Auseinandersetzung mit den Vorbringen zum fehlenden Schulbesuch und zu den bloss rudimentären Kenntnissen der chinesischen Sprache fand in der angefochtenen Verfügung nicht statt. Insbesondere setzt sich die Begründung der angefochtenen Verfügung nicht mit den in Tibet herrschenden Verhältnissen betreffend Schulbildung auseinander. Schliesslich hat es das SEM auch unterlassen, die von ihm als zutreffend erachteten und von der Beschwerdeführerin zu erwartenden Antworten zu Händen des Gerichts mit den entsprechenden COI-Informationen zu belegen. Im vorliegenden Verfahren legte die Vorinstanz bezüglich der ersten Mindestanforderung an

die Herkunftsabklärung (vgl. oben, E. 6.2.2) kein fallspezifisches Dokument mit dem Titel "Hintergrundinformation zum geprüften Länderwissen" ins Recht, wie dies in vielen anderen Verfahren, in welchen das SEM die tibetische Herkunft von Asylsuchenden geprüft hat, der Fall ist. Für das Gericht ist es daher nicht möglich, nachzuprüfen, auf welche Informationen sich die Vorinstanz bei der Beurteilung der Angaben der Beschwerdeführerin abgestützt hat und auf welche Quellen sie sich dabei beruft.

E. 7.7

Im Sinne eines ersten Zwischenfazits ist daher festzuhalten, dass vorliegend die oben in E. 6.2.2 dargelegte erste Mindestanforderung an die vom SEM neu angewandte Methode zur Herkunftsabklärung nicht erfüllt ist. Es ist für das Gericht bei der bestehenden Aktenlage nicht möglich, die Einschätzung der Vorinstanz, dass das Alltagswissen der Beschwerdeführerin lückenhaft sei, aufgrund objektiv nachvollziehbarer und mit Quellen belegter Angaben zu überprüfen.

E. 8.1

Indessen wurde auch die zweite Mindestanforderung aus dem Urteil BVGE 2015/10 betreffend den Anspruch auf rechtliches Gehör vorliegend nicht erfüllt. Zwar wurde der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung selbst Gelegenheit geboten, zu ihren fehlenden Chinesischkenntnissen und den Konsequenzen infolge Fernbleibens vom Schulunterricht Stellung zu nehmen (vgl. Akten A19 Fragen 83 ff.; A12, Ziffer 1.17.04). Bezüglich des Grossteils der Angaben betreffend ihre Herkunft - so beispielsweise bezüglich ihrer Ausführungen zur geografischen Umgebung ihres Wohn- und Geburtsdorfes (vgl. Akte A19, Fragen 22 ff.), zur Distanz zwischen diesem Dorf und J. _____ (vgl. Akte A19, Frage 28 ff.), zu den zwischen ihrem Heimatdorf und F. _____ liegenden Ortschaften (vgl. Akte A19, Frage 64), zu den chinesischen Währungseinheiten (vgl. Akte A19, Fragen 98 ff.) - wurde sie demgegenüber nicht konkret darauf hingewiesen, welche ihrer Aussagen nicht den Informationen der Vorinstanz entsprechen würden; die Gewährung des rechtlichen Gehörs blieb in diesem Kontext nur vage und unbestimmt (vgl. A19 Frage 109). Mithin hatte die Beschwerdeführerin betreffend einiger der von der Vorinstanz als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten nicht die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und konkrete Einwände anzubringen.

E. 8.2

Da die Vorinstanz nach dem Gesagten vorliegend den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat, ist die Sache angesichts des formellen Charakters des Gehörsanspruchs bereits aus diesem Grund an die Vorinstanz zurückzuweisen. Ob auf Beschwerdeebene allenfalls eine Heilung der Gehörsverletzung vorgenommen werden könnte, kann offenbleiben. So gelangt das Gericht - wie nachfolgend erörtert - in freier Beweiswürdigung der vorliegenden Herkunftsabklärung zum Schluss, dass diese nicht genügend begründet ist, um die Behauptung der Beschwerdeführerin, in Tibet ihre Hauptsozialisation erfahren zu haben, zu widerlegen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Berufung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung auf den Grundsatzentscheid BVGE 2014/12 unbehelflich.

E. 8.3

Schliesslich hat eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen von Asylsuchenden nach Lehre und konstanter Praxis in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu erfolgen, wobei eine sorgfältige Abwägung zwischen den für oder gegen die Glaubhaftigkeit

sprechenden Argumenten und Indizien vorzunehmen ist (vgl. etwa BVGE 2010/57 E. 2.3 m.w.H.). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz nur einen Teil des geprüften Wissens der Beschwerdeführerin tatsächlich evaluiert hat. Beispielsweise fanden ihre Ausführungen zur Identitätskarte und zum Familienbüchlein (vgl. Akte A19, Antworten 7 bis 14) sowie ihre Schilderungen der Reiseroute nach F._____ (A19, Antworten 61 bis 66) keine explizite Erwähnung im Rahmen der Beurteilung ihres Länder- und Alltagswissens. Gerade weil die Beschwerdeführerin nicht völlig unsubstanzierte und haltlose Angaben zu ihrer Herkunft aus Tibet respektive zu ihrer Herkunftsgegend in Tibet gemacht hat, wäre bei der Gesamtwürdigung und Evaluation eine gebührende Berücksichtigung ihrer noch nicht beurteilten Angaben von Interesse.

E. 9.1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund der bestehenden Aktenlage nicht möglich ist, die Einschätzung des SEM, wonach das Alltagswissen der Beschwerdeführerin mangelhaft sei, aufgrund objektiv nachvollziehbarer und mit Quellen belegter Angaben zu überprüfen (vgl. E. 7). Zudem hat die Vorinstanz den rechtlichen Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt (vgl. E. 8). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist zumindest betreffend die angezweifelte Herkunftsangabe der Beschwerdeführerin nicht vollständig respektive richtig abgeklärt.

E. 9.2

Nach dem Gesagten und angesichts der Tatsache, dass sich die Entscheidungsreife im vorliegenden Fall nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt, ist es gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG angezeigt, die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung im Sinne der vorangehenden Erwägungen - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne des publizierten Urteils BVGE 2015/10 - ans SEM als erste Instanz zurückzuweisen.

E. 9.3

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Der vorinstanzliche Entscheid vom 17. Dezember 2014 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs - und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Der Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Beschwerdeführerin war während des gesamten (beschleunigten und erweiterten) Testphasenverfahrens von MLaw

Jan Frutig, Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende, Verfahrenszentrum Zürich, vertreten. Während des eigentlichen (beschleunigten) Testphasenverfahrens sind die Aufwendungen der staatlich angeordneten Rechtsvertretung innerhalb der Fallpauschale (vgl. 28 Abs. 1 bis 3 TestV i.V.m. Art. 25 TestV) abgedeckt. Die Aufwendungen des Rechtsvertreters für das erweiterte Verfahren sind demgegenüber durch die Fallpauschale nicht abgedeckt. MLaw Jan Frutig wurde mit Zwischenverfügung vom 11. November 2015 als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Angesichts des Obsiegens der Beschwerdeführerin ist ihr indessen eine von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung für den Vertretungsaufwand im Verfahren ausserhalb der Testphase (ab 24. März 2015) auszurichten, womit das Honorar des amtlichen Rechtsbeistands abgegolten ist. Der vom Rechtsvertreter in seiner Kostennote vom 3. November 2015 ausgewiesene Vertretungsaufwand scheint angemessen. Zusätzlich ist der Aufwand für die Kenntnisnahme der Zwischenverfügung vom 11. November 2015 zusätzlich zu entschädigen. Der Beschwerdeführerin ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 500.- (inklusive Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.